

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der G. Schmid GmbH

Stand: 06.07.2022

## 1. Geltung

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und Leistungen zwischen der G. Schmid GmbH (nachfolgend SCHMID) und Unternehmern im Sinne von §14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, SCHMID stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von SCHMID auch für künftige Verträge zwischen SCHMID und dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von SCHMID Gültigkeit
- 2.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von SCHMID maßgeblich.

## 3. Liefertermin

- 3.1. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse verlängern die Lieferzeit angemessen. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.
- 3.2. Liefertermine oder -fristen setzen voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Bebringung technischer Daten, Unterlagen, vorhandener Musterteile, Erteilung von Genehmigungen und Freigaben sowie, je

nach Vereinbarung, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn und soweit SCHMID die Verzögerung zu vertreten hat.

- 3.3. Bei vorübergehenden Leistungshindernissen aufgrund höherer Gewalt verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist angemessen. Gleiches gilt für andere unvorhersehbare Umstände, die nicht von SCHMID zu vertreten sind, wie etwa Brand, Naturkatastrophen, Streiks, Engpässe bei Energie oder Rohstoffen sowie behördliche Anordnungen. SCHMID wird den Kunden über Beginn und Ende solcher Ereignisse unverzüglich informieren.
- 3.4. Die Haftung für von SCHMID aufgrund leichter Fahrlässigkeit zu vertretender Leistungsverzögerungen ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 3.5. Abweichungen in der Menge innerhalb handelsüblicher Toleranzen sind zulässig. Ebenso können Teillieferungen erfolgen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.
- 3.6. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen; die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kunde verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche aus Transportschäden selbst geltend zu machen und die erforderliche Schadensaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.
- 3.7. Sollte über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt werden, eine Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO abgegeben werden, Zahlungsschwierigkeiten eintreten oder uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden bekannt werden, sind wir berechtigt, Lieferungen sofort zu stoppen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, sofern der Kunde nicht die Gegenleistung erbringt oder auf unser Verlangen eine angemessene Sicherheit stellt.

## 4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk von SCHMID verlässt oder Versandbereitschaft angezeigt wurde. Bei vereinbarter Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die gesetzlichen Regelungen für den Gefahrübergang.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. SCHMID ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, soweit gesetzlich zulässig.

- 5.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Minderung.
- 5.3. Schadensersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften bestehen nur, wenn die Zusicherung gerade den eingetretenen Schaden verhindern sollte. Für andere Schadensersatzansprüche aus Mängeln haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Ansprüche aus Produkthaftung, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der gelieferten Ware für den vorgesehenen Zweck selbst zu prüfen.
- 5.5. Kein Mangel liegt vor bei natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, nicht vereinbarer Verwendung, falschen Angaben des Kunden oder ungeeignetem Material, das vom Kunden vorgegeben oder beigelegt wurde.
- 5.6. Branchenübliche Abweichungen, insbesondere Mengenabweichungen bis  $\pm 10\%$ , sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.7. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung, soweit gesetzlich zulässig.
- 5.8. Bei Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Liefergegenstands werden wir dem Kunden auf unsere Kosten ein Nutzungsrecht verschaffen oder den Gegenstand so anpassen, dass keine Rechtsverletzung mehr besteht. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wir stellen den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, sofern er uns unverzüglich informiert und uns die Abwehrmaßnahmen ermöglicht.

## 6. Haftung und Verjährung anderer als Gewährleistungsansprüche

- 6.1 SCHMID haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

## 7. Preise und Zahlung

- 7.1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk Esslingen zuzüglich gesetzlicher Steuern. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Verzug berechnen wir gesetzliche Verzugszinsen.
- 7.2. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist gemäß Angebot fällig. Spätestens bei Versand der Ware (Verlassen unseres Werks) oder bei Beginn der Serienfertigung ist der

Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen richten sich nach § 288 BGB

- 7.4. Skontozusagen und Vereinbarungen über Zahlungsziele sind in der Auftragsbestätigung auszuweisen und stehen unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung des Bestellers.
- 7.5. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag SCHMID vorliegt oder dem Bankkonto von SCHMID vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist SCHMID berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 7.6. Ferner darf SCHMID bei Zahlungsverzug des Bestellers wahlweise noch ausstehende restliche Kaufpreisraten oder sonstige gegen den Besteller bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.
- 7.7. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der G. Schmid GmbH. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; Forderungen hieraus werden im Voraus an uns abgetreten.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware zu informieren. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung zu untersagen, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder Zahlung direkt vom Abnehmer des Kunden einzufordern.
- 8.3. Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab – unabhängig davon, ob die Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt wurde. Bei Aufnahme in ein Kontokorrent erstreckt sich die Abtretung auch auf die Kontokorrentsaldenforderung.
- 8.4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung jederzeit widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder drohender Insolvenz.
- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von SCHMID in eine laufende Rechnung

aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderung.

- 8.6. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 8.7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 9.2. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags, solange die Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind. An allen übergebenen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Nutzungsrecht. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch außerhalb der Geschäftsbeziehung verwendet werden.
- 9.3. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Der Kunde hat schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien mehr vorhanden sind. Bei Verstößen behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafen vor.
- 9.4. Wir sind berechtigt, die vom Kunden übergebenen Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. In diesem Fall verpflichten wir die Dritten zur Geheimhaltung in gleichem Umfang.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von SCHMID, ist das für den Geschäftssitz von SCHMID zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. SCHMID ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 10.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.